

man sich denn doch für ersteres entscheiden. Den vierbeinigen Räufern fallen hauptsächlich die Weibchen, die sich während der Brutzeit meist nahe über dem Boden aufhalten, zum Opfer. Wo übrigens der Fang des Raubzeugs schon längere Zeit richtig betrieben worden ist, wird jetzt kaum noch viel davon übrig sein.

Aber nicht nur auf das eigentliche Raubzeug, auch auf die Sperlinge — besonders die Feldsperlinge — müssen wir gerade in der jetzigen Periode ein besonders wachsames Auge haben. Auch gegen diese darf der Vernichtungskrieg niemals aufhören, so hartherzig auch dieses wieder manchem erscheinen mag. Eingehende Begründung dieser Ansicht, sowie die geeigneten Massnahmen zur Vertilgung der Sperlinge bitten wir im „Gesamten Vogelschutz, seine Begründung und Ausführung“ S. 115 (Eigentum unseres Vereins) nachlesen zu wollen.

Zum neuen preussischen Wildschongesetz.

Von Alexander Bau auf der Ruggenburg bei Bregenz.

Zu den bisherigen Erörterungen über das Wildschongesetz in dieser Zeitschrift möchte auch ich mir einige Bemerkungen erlauben. Wenn dasselbe dem Vogelschützer kleine Verbesserungen bringt, so wird er diese gern anerkennen. Eine solche Anerkennung schliesst jedoch das Recht nicht aus, dass der Vogelschützer die grossen Mängel, die das Gesetz in Bezug auf den Vogelschutz noch immer enthält, rügen darf und im Interesse des Vogelschutzes rügen muss. Es wird wohl niemand daran zweifeln, dass der Gesetzgeber ein Gesetz zu schaffen suchte, welches möglichst nach vielen Seiten hin befriedigt. Um ein solches zu schaffen, sollten aber zu den Beratungen auch wirkliche Sachverständige jener Interessenkreise, für die das betreffende Gesetz nicht geschaffen wurde, die aber durch dasselbe aufs engste berührt werden, zugezogen werden. Wäre das bei den Beratungen zum neuen Wildschongesetz geschehen, d. h. wären praktische, auf Grund eigener Beobachtungen biologisch erfahrene Ornithologen und besonders auch Oologen zugezogen oder deren Gutachten eingeholt worden, so hätten, falls der Vogelschutz bei dem Gesetz überhaupt

berücksichtigt werden sollte, denn doch ganz andere Bestimmungen Platz greifen müssen.

Zunächst möchte ich einiges zum Drosselfang bemerken. Ich verweise zunächst auf das darüber in der von mir bearbeiteten neuen Auflage des „Friderich“ (Einleitung S. 75) Gesagte. Dabei konnte ich das neue Wildschongesetz, welches mir gerade bei der Schlusskorrektur (am 25. August 1904) zugeing, nur kurz streifen. Ich habe darüber (l. c.) gesagt: „Leider ist auch nach dem neuen preussischen Wildschongesetz der Dohnenstieg noch immer erlaubt. Diesen abzuschaffen muss das vornehmlichste Bestreben aller Vogel- und Tierschutzvereine sein. Wenn die Feinschmecker gebratene Krammetsvögel nicht entbehren wollen, so könnte man ja ihre Erlegung mit der Flinte gestatten.“ Der Einwurf, dass eine Drossel den Schuss nicht wert ist, ist hinfällig, denn die körperlich kleineren Sumpfschnepfen (*Gallinago gallinula*) werden ja auch geschossen. Da Drosseln kein Volksnahrungsmittel sind, sondern eine Leckerei, so werden die durch das Schiessen derselben bedingten höheren Preise die Liebhaber nicht abschrecken. Zahlt man doch für die kleinen Schnepfen je nach dem Marktwerte den vier- bis fünffachen Preis, den man für Drosseln anlegt. Wird das Schiessen der Krammetsvögel für den bisherigen Fang mit Dohnen eingeführt, so werden eben auch nur jene und nicht andere Vogelarten erlegt, und es könnten dann für das Feilhalten anderer Arten zu Speisezwecken auch Verbote mit entsprechenden Strafandrohungen erlassen werden. Ich habe ferner (l. c.) auch auf das Hängenlassen der Dohnen nach beendetem Fange hingewiesen, da hierdurch ausserordentlich viele kleine Singvögel, welche die Dohnen zum Ausruhen benützen, zu Grunde gehen. Darauf bezüglich habe ich gesagt: „Wir müssen zum mindesten dringend fordern, dass nach Beendigung des Dohnenstiegs wenigstens die Dohnen entfernt werden, und die Unterlassung mit Strafe bedroht wird.“*) Das durchaus gebotene Bestreben des Vogelschützers wird aber stets die gänzliche Beseitigung des Dohnenstiegs sein müssen.

*) Auch Herr Dr. E. Hartert hat in einer kleinen Broschüre („Einige Worte der Wahrheit über den Vogelschutz“, Neudamm, 1906), welche er mir nach Erscheinen des „Friderich“ zusandte, bereits das Ausziehen der Schlingen gefordert. D. V.

Ueber die Schonzeit der Sumpf- und Wasservögel habe ich (l. c.) gesagt, dass dieselbe wenigstens auf die Zeit vom 1. April bis 31. Juli verlängert werden müsste. Wie nötig das ist, will ich an den von Herrn Dr. F. Henrici (S. 115 dieser Zeitschrift) genannten Arten nachweisen. Wilde Schwäne, Kraniche und Brachvögel brüten oft schon in der zweiten Hälfte des April. So kaufte ich beispielsweise auf dem Berliner Geflügelmarkt Eier vom Kranich am 19. IV., 28. IV. 1870; 25. IV. 1872; 21. IV. 1874; vom Brachvogel am 23. IV., 28. IV. 1870; 20. IV., 27. IV. 1872. Alle diese Eier waren aber doch bereits einige Tage früher ausgenommen worden. Die zahlreichen, durch Lähmen der Flugkraft am Fortfliegen behinderten Schwäne der Havel sah ich ebenfalls schon in der zweiten Aprilhälfte brütend, also werden die wilden wohl auch schon im April brüten. Nun sind aber gerade beim Nest der Schwan und der Brachvogel sehr leicht zu schießen. Das Gesetz ist in der angesetzten Schonzeit mithin nicht nur für den Vogelschutz völlig unzureichend, sondern es ist auch als Wildschongesetz vollkommen ungenügend und sogar schädlich, weil es die genannten Vogelarten in der Fortpflanzungszeit zu töten erlaubt!

Betreffs der übrigen Sumpf- und Wasservögel muss der Vogelschutz fordern, dass deren Schonzeit aus gleichen Gründen, d. h. teilweises Brüten im April, bereits am 1. April beginnt. Für alle seltneren Arten aber sollte ein vollständiges Jagdverbot mit Strafandrohung eintreten. Es müssten eben alle jagdbaren Vögel und alle, deren Erlegung verboten ist, namentlich aufgeführt werden. Ich erinnere dazu beispielsweise an den Mornell-Regenpfeifer, der, wie ich mit Freuden in den Wiener Mitteilungen (1904, S. 171) las, auch jetzt noch im Riesengebirge als Brutvogel vorkommt.

Zum Ausnehmen der Eier folgendes. Die Eier der jagdbaren Sumpfvögel dürfen nicht ausgenommen werden, Kiebitzeier dagegen können gesammelt werden. Was kommt aber alles als Kiebitzeier auf den Markt! Einige Beispiele von früher habe ich oben angeführt. Aber auch heute noch werden die Eier der verschiedensten Arten auf den Markt gebracht. Man lese darüber die Berichte von Herrn H. Hocke in seiner Zeitschrift für Oologie. Nun wäre es ja leicht, durch einen

Sachverständigen andere Eier konfiszieren zu lassen. Dadurch würde aber das Sammeln anderer Sumpfvogeleier nicht unterdrückt werden. Die betr. Sammler würden dann solche Eier einfach für die eigene Küche verwenden, wenn sie wissen, dass sie ihnen konfisziert werden. Kiebitzeier sind ebenso wie die Drosseln eine Schleckerei für Feinschmecker. Das Sammeln der ersteren sollte ganz verboten werden. Da sich aber die letzteren mit Händen und Füßen gegen ein solches Verbot sträuben werden, so sollte wenigstens die Sammelzeit erheblich eingeschränkt werden, letzteres aus folgenden Gründen. In günstigen Jahren legt der Kiebitz schon Ende März. Nehmen wir jedoch das erste Gelege für den 5. April an. Wird dieses genommen, so hat er etwa am 15. April das erste Nachgelege gezeitigt. Nach Fortnahme desselben am 25. April das zweite Nachgelege, und nach Fortnahme des letzteren am 5. Mai das dritte Nachgelege oder das vierte Gelege, welches er nun endlich bebrüten kann. Durch dieses viele Legen wird der Vogel, der sonst naturgemäss nur ein Gelege zeitigt, sehr geschwächt und die zur Bebrütung kommenden Eier tragen die Folgen dieser Schwächung in sich. Es entsteht eine langsame, aber sicher eintretende Degeneration. Ich werde darüber noch bei den Mövенеiern sprechen. Scheinbar wird das Gesagte dadurch widerlegt, dass früher die Kiebitzeier viel länger gesammelt werden durften und die Kiebitze sich nicht verminderten. Das lag aber lediglich daran, dass den Vögeln genügend grosse geeignete Brutplätze zur Verfügung standen, die sich durch Fluss- und Sumpfbegulierungen und Trockenlegung der Sümpfe seitdem erheblich vermindert haben. Wurden früher auch einzelnen Vögeln die Eier bis zum Schluss fortgenommen, so konnten doch sehr viele an unzugänglichen Stellen schon ihr erstes Gelege ungestört ausbrüten. Das dürfte heute nur noch an wenigen Plätzen der Fall sein. Der Vogelschutz muss deshalb auch eine Verringerung der Sammelzeit für Kiebitzeier fordern, da, wie oben erwähnt, durch dieses Sammeln auch andere Sumpfvögel in gleicher Weise gestört werden. Die Sammelzeit sollte ein für allemal mit dem 15. April ihr Ende erreichen. Sie kann ja bis zum 10. April zurückverlegt werden, aber wann wird das mal geschehen? Auch in sehr günstigen Jahren wird der 15. April nicht zu spät sein, da dann schon das dritte Gelege bebrütet werden

kann. Eine solche teilweise Schädigung wird reichlich dadurch ausgeglichen, dass in ungünstigen Jahren bereits das zweite Gelege bebrütet werden kann. Gibt es dann mal wenig Kiebitzeier in einem Jahre, so werden die Schlecker eben etwas tiefer in den Beutel greifen müssen: Rephühner, Schnepfen u. s. w. gibt es ja auch nicht in jedem Jahre gleichviel.

Die von mir (l. c.) geforderte Verlängerung der Schonzeit ist ebenfalls im Brüten, und zwar der spät brütenden Arten begründet. Die Rallenarten, die meistens als „Wachtelkönige“ geschossen werden, brüten im Mai und Juni, der Wachtelkönig selbst erst Ende Juni. Da die Brutzeit bis Mitte Juli und noch später dauert, so schießt nach Aufgehen der Jagd der mit dem Hunde suchende Jäger meistens das Weibchen von den Eiern fort. Die Schonzeit ist für diesen Vogel daher selbst bis zum 31. Juli noch viel zu kurz, da die um Mitte Juli ausgekommenen Jungen Ende Juli den Schutz der Mutter noch nicht entbehren können. Auch in der zu geringen Ausdehnung der Schonzeit bis zum 30. Juni ist daher das neue Wildschongesetz alles andre, nur kein Schongesetz.

Anders, als mit den Kiebitzeiern, die zum grössten Teil von Gelegenheitssuchern gesammelt werden, steht es mit den Möveneiern, deren Sammeln für viele Personen eine Lebensfrage ist und die, weil die Möven in bestimmten Kolonien brüten, den Sammlern derselben feststehende Einnahmen gewähren. In Betracht kommen hauptsächlich die Eier der Lach-, Sturm- und Silbermöven. Das Gesetz spricht nur von Möveneiern, ohne die Arten zu trennen, und das ist ein grosser Fehler. Die Lachmöven fangen oft schon Mitte April mit dem Legen an, die Sturmmöven beginnen damit Anfang Mai und die Silbermöven legen erst nach Mitte Mai. Nun sollen Möveneier bis zum 30. April gesammelt werden dürfen, doch kann die Sammelzeit auch bis zum 15. Juni verlängert werden. Die allgemeine Bestimmung „bis 30. April“ trifft nur auf Lachmöveneier zu und ist für diese richtig gewählt. Für die Ausbeutung von Silbermövenkolonien wird aber stets eine Verlängerung bis zum 15. Juni eintreten müssen. Brüten nun Lach- und Silbermöven nahe bei einander, so werden erstere durch die verlängerte Sammelzeit ungeheuer geschädigt und durch Schwächung der

Degeneration zugeführt. Diese Schwächung zeigt sich schon auffallend an den Silbermöven, obschon diese ihrer späten Legezeit wegen von allen Möven am wenigsten ausgebeutet werden. Die zuerst gelegten Eier, meist drei, sind von normaler Grösse, dann nehmen sie an Grösse ab, es werden nur zwei Eier und zuletzt nur ein Ei gelegt. 55 von mir gemessene Silbermöveneier zeigten die kleinsten Masse: $58,5 \times 44,1$ mm, die grössten $79,8 \times 53,1$ mm, also ungeheure Unterschiede, die nur auf eine durch zu langes Ausnehmen beruhende Schwächung zurückzuführen sind. Dass aus den zuletzt gelegten kleinen Eiern keine kräftigen Nachkommen hervorgehen können, ist wohl selbstverständlich. Für jede Mövenart sollte deshalb eine bestimmte Sammelzeit festgesetzt werden. Da die Möven ja kolonienweise brüten, so ist das Sammeln der Eier viel leichter zu beaufsichtigen, auch kann bei dem Verkauf infolge der verschiedenen Grösse der Eier genannter drei Arten eine gute Kontrolle ausgeübt werden. Der Vogelschützer wird auch bei der Erlaubnis des Sammelns von Möveneiern das Bedauern nicht unterdrücken können, dass nebenbei sehr viele andre Sumpfvogeleier ausgeraubt und, wenn auch nicht zum Verkauf gebracht, durch Verwendung seitens der Sammler vernichtet werden. Wird nun für jede Mövenart eine bestimmte Sammelzeit festgesetzt, so werden dadurch auch andere Sumpfvögel geschützt. Die in der Nähe von Lachmöven brütenden z. B. erhalten dann mit dem 30. April Ruhe. Die Sammelzeit für die spät legenden Silbermöven dürfte nicht vom Beginn der Sammelzeit an bis zum 15. Juni bemessen werden, sondern vom Beginn der Legezeit an und zwar nur soweit ausgedehnt werden, dass höchstens zwei Gelege eines Vogels genommen werden könnten. Wenn das Betreten der Mövenkolonie vor dem Beginn der Sammelzeit verboten würde, dann würden die vorher legenden Sumpfvogelarten, die in der Nähe solcher Kolonien brüten, nicht gestört werden und hätten beim Beginn des Sammelns bereits Junge. Heute können ihre Eier aber gelegentlich, etwa unter dem Vorgeben, nach Möveneiern suchen zu wollen, meist ungestört ausgeraubt werden. Daran kann auch das Verbot, die Sumpfvogeleier zu sammeln, nichts ändern, denn der zum Sammeln der Möveneier Berechtigte wird erstere für den Eigenbedarf stets gern mitgehen lassen. In der Praxis stellt

sich eben vieles anders heraus, als es vom grünen Tisch aus bewertet wird. Wenn auch Uebertretungen eines Gesetzes trotz angedrohter Strafen stets vorkommen werden, so sollte ein solches Gesetz doch bestrebt sein, schon die Möglichkeiten eines Uebertretens zu vermindern.

Nun zu den Adlern! Herr Dr. Henrici sagt S. 117: „Früher genossen die Adler gar keinen Schutz, es durfte jedermann die Adler töten, ihre Eier und Jungen ausnehmen“. In der Praxis stellte sich diese Erlaubnis für „jedermann“ denn doch recht wenig schädigend für die Adler heraus. Der Jagdberechtigte konnte damals wie heute die Adler zu jeder Zeit erlegen. Darin hat sich also nichts zu gunsten der Adler gebessert. Der Jagdberechtigte hat sich aber auch früher schon das Erlegen der Adler von „jedermann“ auf seinem Jagdgebiete recht energisch verboten, ebenso das Ausnehmen der Eier und Jungen. Aus meiner Praxis als Eiersammler in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entsinne ich mich, dass Sammlern von den Jagdschutzbeamten die Steigeisen gepfändet und dass sie wegen unbefugten Betretens des Waldes in Geldstrafen genommen wurden. Die Schädigung der Adler durch Nichtjagdberechtigte war daher nicht von Belang. Eine grosse Anzahl Adler werden am Horste geschossen, da sie hier meist leicht angeschlichen werden können und auch einem weniger geübten Schützen leichter zur Beute fallen. Früher wurden dann gewöhnlich die Horste mit Eiern oder Jungen zerschossen, was heute verboten ist. Da aber die Adler nun keine Schonzeit haben und beim Horst am leichtesten zu schiessen sind, so werden sie eben auch heute noch häufig beim Horste geschossen werden. Ob nun die im Horste befindlichen Eier und Jungen, wie früher, durch den Schützen vernichtet werden, oder ob sie heute nach dem Fortschiessen der Alten von selbst verderben und umkommen, das ist doch genau dasselbe! Und das soll ein „recht wesentlicher“ Schutz sein, der den Adlern durch Verbot der Eierfortnahme zu teil werden soll. Wollte man den Adlern einen wirklichen Schutz angedeihen lassen, so konnte das nur durch eine Schonzeit erreicht werden.

Wie stets, wenn von der Verminderung einer Vogelart die Rede ist, so wird auch hier dem Eiersammler die Verminderung der Adler

zur Last gelegt. Die Jagdberechtigten, welche die Alten nebst den Eiern und Jungen vertilgten, waren also nicht schädigend, sondern nur die Eiersammler! Ich habe im „Friderich“ (S. 832) dargelegt, dass das Sammeln von Vogeleiern keineswegs eine so grosse Schädigung der Vogelwelt zur Folge hat, wie oologisch Unerfahrene gewöhnlich annehmen, und bitte, dort nachlesen zu wollen. Ausgenommen ist natürlich systematisch betriebener Eierraub, der als vorkommende Ausnahme nicht auf die Allgemeinheit angewendet werden darf. Dass aber selbst ein ziemlich ausgiebiges Eierrauben allein die Vögel nicht erheblich vermindert, zeigen zur Genüge die Kiebitze und Möven. Ein fortgesetztes Eierrauben, wie bei diesen Vögeln, findet bei den Adlern nur in seltenen Fällen statt, denn der seiner Eier beraubte Vogel bringt das Nachgelege gewöhnlich in einem schnell angenommenen, dem Sammler als Adlerhorst nicht bekannten, andern Raubvogelhorst unter und brütet es dort aus. Nicht das Eiersammeln, sondern neben dem Schiessen die veränderten Kulturverhältnisse sind die Hauptursachen für Verminderung der Adler, wie das ja zur Genüge auch von andern Vögeln bekannt ist. Aus meiner Erfahrung kann ich folgendes dazu mitteilen. Im Brieselang bei Spandau horsteten bis zu Anfang der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts alljährlich mehrere Paare Schreiadler, bis sie durch eine etwa Mitte der siebziger Jahre ausgeführte starke Durchlichtung der Bestände gestört und als Brutvögel dort sehr selten wurden. Ob sie gegenwärtig dort noch horstend vorkommen, ist mir z. Z. nicht bekannt. Trotzdem nun von den Berliner Sammlern Jahrzehnte hindurch jährlich mehrere Gelege Eier ausgehoben wurden, wurden die Adler nicht vermindert, weil sie eben Nachgelege ausbrüten konnten. Ich habe zu jener Zeit in jedem Sommer mehrere Adlerpaare mit Jungen dort kreisen gesehen. Der geschossene Adler aber kann keine Nachgelege mehr erbrüten! Hinzu kommt noch der Umstand, dass beim Ausnehmen der Eier der Vogel selbst erhalten bleibt, während mit einem geschossenen Weibchen dieses nebst allen durch dasselbe sonst gezeitigten Generationen für immer vernichtet wird. Der hervorgehobene hohe Preis der Adlereier bewirkt nicht, dass die Adlereier ausgiebiger, sondern dass sie weniger als früher, wo sie zum Teil halb so teuer waren, verkauft

werden, denn der weniger begüterte Sammler wird sich oft mit einem Adlerei begnügen müssen. Eine Nachfrage bei den bekannten Eierhändlern, wie viele in Preussen gesammelte Adlereier sie alljährlich erhalten, würde sicher die Tatsache ergeben, dass diese Anzahl zu jener der ebendasselbst geschossenen Adler einen äusserst geringen, überhaupt nicht in Betracht kommenden Prozentsatz ausmacht. Die meisten zum Verkauf kommenden Adlereier stammen aus solchen südlichen Ländern, wo Adler noch häufig vorkommen. Der (S. 117) erwähnte Kommissionsbericht beruht somit auf gänzlicher Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse!

Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Vogelschützer auch für die Raubvogelarten, denen Ausrottung droht, eine Schonzeit fordern muss. Diese sollte sich zum mindesten auf die Zeit vom Eintreffen der Art bis zum 15. August erstrecken, namentlich sollte unter allen Umständen die Frühjahrs-Hüttenjagd verboten werden. Wie viele vogelfreundliche Jäger gibt es denn, die nur Habicht, Sperber, Wanderfalk und Weihen schiessen? Bei der Hüttenjagd wird eben lustig alles heruntergeknallt. Es gibt nicht, wie Herr Dr. Henrici schreibt, sehr viele, sondern leider recht sehr wenige weidgerechte Jäger, die einen seltenen Raubvogel verschonen. Gerade ein seltner reizt die Schiesslust! Den meisten Jägern sind alle Raubvögel ein Dorn im Auge als vermeintliche Schädiger der Wildbahn, und ihre Vernichtung wird deshalb mit allen Mitteln angestrebt. Sehr belehrend wirkt in dieser Hinsicht ein Aufsatz in dem Sportbeiblatt des Berliner Tageblatts vom 27. Februar 1905, überschrieben: „Hüttenjagd“. Darin bespricht und empfiehlt der Verfasser, von Vogel, die Hüttenjagd zur gegenwärtigen Zeit und spricht darin wiederholt von dem „Gesindel der Lüfte“. Dieser Ausdruck charakterisiert mehr als alles andre so recht das weidmännische Urteil über die Raubvögel. Der Verfasser schliesst mit den Worten: „Immerhin ist die Hüttenjagd ein empfehlenswerter Sport, der weitere Verbreitung verdient“. Also kein Mittel zum Vertilgen schädlicher Räuber, sondern ein „Schiesssport“! Der zitierte Schlusssatz zeigt die den Vogelschutz überaus schädigende Hüttenjagd in klarster Beleuchtung, und der Vogelschützer muss auch auf die Beseitigung der Hüttenjagd dringend hinwirken, zunächst

wenigstens (das Verbot derselben im Frühjahr fordern. Eine Schonzeit für seltenere Raubvögel aber ist das Mindeste, was der Vogelschützer fordern muss!

Angesichts meiner Ausführungen wird auch der dem Vogelschutz Fernerstehende die Empfindung haben, dass in dem neuen preussischen Wildschongesetz von einer „Tendenz zur Erhaltung bei uns seltener Tierarten“ (S. 114), soweit es die Vögel betrifft, nichts zu finden ist. Ferner dürften meine Ausführungen gezeigt haben, dass an den Beratungen des Gesetzes praktisch und genügend biologisch erfahrene Ornithologen nicht teilgenommen haben.

Ich schliesse mit der mir notwendig erscheinenden Bemerkung, dass ich, obschon in Oesterreich wohnend, preussischer Untertan bin und als solcher, als Ornithologe und Vogelschützer das Recht und die Pflicht habe, auf die grossen Mängel des neuen preussischen Wildschongesetzes in Bezug zum Vogelschutz hinzuweisen.

Optische Hilfsmittel bei ornithologischen Beobachtungen.

Von R. Groschupp in Leipzig.

Das Bedürfnis nach wirklich guten, dem Zwecke entsprechenden, leistungsfähigen Handfernrohren ist wohl nirgends grösser als gerade in ornithologischen Kreisen gewesen. Diese letzteren haben denn auch, ebenso wie die Touristik, die Militär- und Jägerkreise, schon seit einiger Zeit von den grossartigen Fortschritten auf dem Gebiete der optischen Technik, welche in der Fabrikation von Prismenferngläsern ihren Ausdruck fanden, profitiert. Der Zweck dieser Zeilen ist nun, allen den zahlreichen Freunden der Ornithologie, welche bei ihren Exkursionen durchaus auf ein gutes Fernglas angewiesen sind, sich aber aus irgend welchen Gründen noch mit alten Gläsern behelfen, einige Hinweise bezüglich der heutzutage bereits erreichten Vollkommenheit eines solchen Hilfsmittels zu geben.

Es mag anerkannt werden, dass sich unter den Gläsern alter Konstruktion manches Gute befindet, welches bei nicht zu hohen Ansprüchen genügt — aber bekanntlich ist das Bessere des Guten Feind — und hier ist die aufmunternde Redensart vom „Gesichtskreis

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1905

Band/Volume: [30](#)

Autor(en)/Author(s): Bau Alexander

Artikel/Article: [Zum neuen preussischen Wildschongesetz, 242-251](#)